

ASoK

Arbeits- und SozialrechtsKartei

Wir freuen uns darauf, Ihren Beitrag in unserer Zeitschrift „Arbeits- und SozialrechtsKartei“ (ASoK) zu veröffentlichen. Die ASoK ist eine Fachzeitschrift für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Die Redaktion der ASoK besteht aus Dr. Eleonore Breitegger, Geschäftsführerin des Linde Verlages, und Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold, Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, WU Wien. In der ASoK erreichen Sie einen breiten, fachlich interessierten Leserkreis von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Personalleitern und Personalentwicklern, Unternehmern, Betriebsräten, Mitarbeitern der gesetzlichen Interessenvertretungen, Sozialversicherungsträgern und Krankenanstalten, Richtern, Legisten sowie Experten an Universitäten und Fachhochschulen.

Hinweise für Autoren

- Bitte beachten Sie, dass die ASoK nur Beiträge veröffentlicht, die der Zeitschrift exklusiv zur Verfügung stehen.
- Bitte übermitteln Sie Ihr Manuskript in druckfertiger Fassung als – nach Möglichkeit mit der ASoK-Formatvorlage erstellte – Word-Datei auf elektronischem Weg unter Angabe von Name, Adresse, Telefonnummer, allenfalls auch Faxnummer, sowie E-Mail-Adresse, unter der Sie zu erreichen sind, an redaktion@lindeverlag.at.
- Die ASoK-Formatvorlage samt Kurzanleitung (Quick Manual) finden Sie unter www.asok.at.
- Bitte senden Sie uns auch ein elektronisches Foto im Format „jpg“ mit einer Mindestauflösung von 300 dpi, ggf. mit Hinweis auf den Rechteinhaber.
- Für die Angaben in der Autorenfußnote benötigen wir neben Ihrem Vor- und Zunamen auch Ihre akademischen Grade sowie eine Kurzinformation über Ihren beruflichen Tätigkeitsbereich und -ort (z. B.: Mag. Dr. XY ist Rechtsanwalt in Wien).
- Bitte halten Sie Ihren Beitrag möglichst kurz – er sollte 4 Druckseiten nicht übersteigen –, und beachten Sie als Richtwert, dass eine Druckseite durchschnittlich 3.500 Anschläge (inklusive Leerzeichen und Fußnoten) enthält.
- Sollte Ihr Beitrag Grafiken enthalten, gestalten Sie diese bitte nach Möglichkeit im Format „eps“. Alternativ können Sie Grafiken und Abbildungen gerne als hochauflösendes PDF übermitteln.
- Formal gliedert sich ein Beitrag in Titel, Subtitel, Autorenangaben (akademische/r Titel, Vor- und Zuname; beruflicher Tätigkeitsbereich und -ort finden sich in der Autorenfußnote), Vorspann (eine kurze Darstellung des Themas in 3 bis 5 Sätzen, die das Interesse des Lesers erwecken soll – „Teaser“) und den eigentlichen Text.
- Wir bitten Sie, die neue Rechtschreibung zu verwenden.
- Bitte achten Sie auf eine entsprechende Gliederung/Strukturierung Ihres Beitrags, und verwenden Sie dementsprechend Subüberschriften. Die Nummerierung der Gliederungsebenen erfolgt ausschließlich mit arabischen Ziffern (etwa 1., 2., 3., 3.1., 3.2., 3.2.1., 3.2.2. usw.).
- Hervorhebungen im Text markieren Sie bitte ausschließlich kursiv (nicht halbfett, gesperrt oder unterstrichen).
- Datumsangaben machen Sie bitte in Ziffern, mit Punkten und mit Leerzeichen, wobei eine einstellige Angabe ohne Null geschrieben wird (z. B. 31. 12. 2010 bzw. 1. 1. 2011); bei Geldbe-

trägen steht zuerst die Zahl, dann „Euro“ ausgeschrieben; der Tausenderpunkt ist zu setzen (4.000 Euro).

- Die Zitierweise orientiert sich an den legislativen Richtlinien des BKA, insbesondere was die Verwendung von Abkürzungspunkten betrifft (Art., Abs., insb., m. E., i. S. d., z. B. ...). Ansonsten beachten Sie bei Zitierungen (vor allem von Literatur) bitte die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“ in jeweils aktueller Auflage (derzeit 7. Auflage, 2012). Entscheidungen zitieren Sie bitte unter Angabe des Gerichts, des Datums und der Geschäftszahl.
- Beim – nach Möglichkeit sparsamen – Einsatz von Fußnoten achten Sie bitte darauf, dass das Fußnotenzeichen im Text am Ende des Satzes nach dem Satzzeichen (Punkt, Komma, Doppelpunkt etc.) zu setzen ist, es sei denn, die Fußnotenangabe bezieht sich ausschließlich auf das davorstehende Wort. Fußnoten beginnen in Großschreibung und enden mit einem Punkt. Bitte führen Sie bei Erstzitat den ganzen Buch- oder Beitragstitel, bei Büchern die Auflage (durch eine hochgestellte Zahl) ebenso wie das Erscheinungsjahr, nicht aber den Verlag an. Markieren Sie Autoren- bzw. Herausgebernamen bitte generell kursiv, und setzen Sie zwischen Werktitel und Seitenangabe ein Komma. Bitte zitieren Sie das bereits vollständig angeführte Werk ab dem zweiten Zitat nur noch abgekürzt, etwa nach folgendem Muster:
- Bitte beachten Sie folgenden urheberrechtlichen Hintergrund: Mit der Einreichung des Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.
- Vor Drucklegung erhalten Sie noch einmal Korrekturfahnen zugesandt. Die Letztkorrektur sollte sich auf das unbedingt Notwendige (wie allenfalls noch vorhandene Druck- bzw. Satzfehler) beschränken. Bitte beachten Sie den zeitlichen Rahmen für die Vornahme Ihrer Korrekturen, und geben Sie dem Verlag rechtzeitig Bescheid – auch wenn Sie keinen Korrekturbedarf sehen.

Vgl. *Geiger*, Arbeitsrechtliche Folgen beim Tod eines Dienstnehmers, ASoK 2010, 446.

Zweitzitat: Vgl. *Geiger*, ASoK 2010, 446.

Siehe *Rauch*, Arbeitsrecht für Arbeitgeber¹² (2013) 245.

Zweitzitat: Siehe *Rauch*, Arbeitsrecht¹², 245.